

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Netzkunde)

der Stadtwerke Niesky GmbH , nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers und die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie.

Im Sinne dieser Bedingungen ist:

Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Netzkunde,	wer über das Netz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie versorgt wird;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Netzkunden mit elektrischer Energie versorgt;
Vertragspartner,	Netzbetreiber, Anschlussnehmer, Netzkunde und Lieferant;
Netznutzer,	der Gläubiger der Netznutzung.

Netzanschluss

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Netzkunden ist an dem Zählpunkt (Verbindung der Netzkundenanlage mit dem Verteilnetz) über den bestehenden Hausanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen.
- 1.2. Ein Niederspannungsanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in diesem Falle sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss entsprechend anzuwenden. Bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen sind die Eigentums Grenzen und Übergabestellen individuell unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen festzulegen.
- 1.3. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.4. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Netzbetreiber die Erstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl dieses Unternehmens zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Netzanschlusskasten oder die Hauptverteiler bei Niederspannungsnetzanschlüssen bzw. die Übergabeschaltanlagen und/oder Transformatorstationen bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 1.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 1.6. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Netzkunden, die Anschlussnehmer, aber nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.8. Der Hausanschluss kann zeitgleich von anderen Netzkunden des Netzbetreibers genutzt werden.

- 1.9. Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten die festgelegte maximale Netzanschlussleistung erhöhen und, soweit dazu erforderlich, die Netzanschlusskapazität verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen bis höchstens 30 kV (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorenstationen) zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- 2.3. Bei Anschlüssen, über die grundversorgte Haushaltskunden beliefert werden oder beliefert werden könnten, darf der Baukostenzuschuss höchstens 70 % der nach vorstehenden Absätzen ermittelten Kosten abdecken.
- 2.4. Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich macht. Er ist nach Ziffer 2.2 zu bemessen.
- 2.5. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.5 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

3. Vorauszahlungen des Anschlussnehmers

Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer für die vertraglich geschuldeten Zahlungen für die Erstellung und Veränderung des Netzanschlusses in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

4. Netzkundenanlage

- 4.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Netzkundenanlage hinter der Hausanschlussicherung (bei Niederspannungsnetzanschlüssen) bzw. der vereinbarten Eigentumsgrenze (bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen), mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Netzkundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 4.2. Die Netzkundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der AVB/EIN und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 4.3. Anlagenteile, insbesondere solche, in denen nicht gemessene Elektrizität fließt, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.
- 4.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.5. In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 von Hundert betragen.

5. Inbetriebsetzung, Überprüfung der Netzkundenanlage, Mängelbeseitigung

- 5.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Netzkundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen (bei Niederspannungsnetzanschlüssen) bzw. bis zur Übergabestelle (bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen) unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Netzkundenanlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.
- 5.2. Jede Inbetriebsetzung der Netzkundenanlage ist bei dem Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- 5.3. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Netzkunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 5.4. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

- 5.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzkundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer bzw. den Netzkunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 5.6. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Netznutzung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 5.7. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Netzkundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Netzkundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

6. Betrieb der Netzkundenanlage

- 6.1. Die Netzkundenanlage und die Verbrauchsgeräte des Netzkunden sind so zu betreiben, dass
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer und Netzkunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen.
- 6.2. Die Netzkundenanlage ist so zu führen, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,8$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber nach seiner Wahl von Anschlussnehmer und Netzkunden auf deren Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 6.3. Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen abgewickelt.

7. Technische Anschlussbedingungen

- 7.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Netzkundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 7.2. Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 7.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn ihr Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Anschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als $4,4 \text{ kW}$ grundsätzlich über eine AAN mitteilungs pflichtig.

Anschlussnutzung; Ersatzbelieferung; Lieferantenkonkurrenz

8. Umfang der Anschlussnutzung

- 8.1. Der Netzkunde kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen.
- 8.2. An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene maximale Netzanschlussleistung an einem Zählpunkt darf höchstens der in dem für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) entsprechen. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Nennstrom der Hausanschlussicherung maßgeblich. Regelungen aus dem Anschlussnutzungsvertrag bleiben unberührt.
- 8.3. Stellt ein Netzkunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung aus den geschlossenen Verträgen und Netzkundenbedingungen hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 8.4. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegten maximalen Netzanschlussleistung in kW, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende maximale Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Netzkunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept wird sich der Netzbetreiber und der Netzkunde bzw. Anschlussnehmer im Anschlussnutzungsvertrag rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.
- 8.5. Für den Betrieb von Verbrauchsgeräten gelten die Regelungen über den Betrieb der Netzkundenanlage (Ziffer 6 dieser Bedingungen) entsprechend. Der Netzkunde wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Zählereinrichtungen vornehmen.
- 8.6. Die Nutzung des Übergabepunktes für Einspeisungen elektrischer Energie durch den Netzkunden in das Netz des Netzbetreibers ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9. Störung, Einschränkung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 9.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 9.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Netzkunden zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Netzkunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Netzkunde wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- 9.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden,
- soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
 - wenn der Netzkunde zustimmt.
- 9.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 9.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Netzkunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.6. Bei Störungen in den Anlagen des Netzkunden, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Netzkunde kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Netzkunden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

10. Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der Netzkundenanlage vom Netz

- 10.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzkundenanlage fristlos vom Netz zu trennen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen, wenn
- die Netznutzung des Netzkunden nicht vertraglich geregelt ist oder
 - der Netzkunde ohne Nachweis eines offenen Liefervertrages Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt und kein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG (Ersatzversorgung) besteht. Die geduldete Notstromentnahme kann einen offenen Liefervertrag nicht ersetzen.
- 10.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Netzkunden gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Anschlussnutzung einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen.
- 10.4. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung einstellen und die Netzkundenanlage vom Netz trennen, wenn der Kunde des Lieferanten diesem gegenüber wesentliche Vertragspflichten verletzt und der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich zu erklären, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Netzkunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind.
- 10.5. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 oder 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 10.6. Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Netzkunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Anschluss- und Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

11. Lieferantenkonkurrenz

- 11.1. Wird die Belieferung eines Netzkunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die beteiligten Lieferanten unverzüg-

lich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat.

- 11.2. Ziffer 10.1 gilt nicht, wenn der Netzkunde bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Lieferbeginn für einen die Belieferung reklamierenden Lieferanten optiert. Letzterenfalls führt der Netzbetreiber ab dem beabsichtigten Lieferbeginn die Lieferung für den Lieferanten durch, für den der Netzkunde optiert hat. Optiert der Netzkunde zu einem späteren Zeitpunkt, so führt der Netzbetreiber die Lieferung ab dem nächstmöglichen Umstellungstermin für den vom Netzkunden gewünschten Lieferanten durch und informiert unverzüglich nach Mitteilung durch den Netzkunden die betroffenen Lieferanten.

12. Ersatzversorgung durch den Grundversorger; Notstromentnahme durch den Netzkunden

- 12.1. Sofern der Netzkunde über das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Elektrizität bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Elektrizität gemäß § 38 Abs. 1 EnWG als vom Grundversorger i.S.d. § 36 EnWG geliefert (Ersatzversorgung). Das Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.
- 12.2. Liegen nicht alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 des Anschlussnutzungsvertrages vor und besteht auch kein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung des Zählpunktes vom Netz vorzunehmen. Ein nach § 38 Abs. 1 EnWG ersatzversorgter Netzkunde wird durch den Netzbetreiber oder den Grundversorger auch nach drei Monaten drohende Trennung des Zählpunktes vom Netz gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EnWG hingewiesen; der Hinweis kann in der Mitteilung über den Beginn der Ersatzversorgung durch den Grundversorger erfolgen.
- 12.3. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung des Zählpunktes vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Ziffer 12.2 Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Netzkunde gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Netzkunden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Netzkunden auf die Notstromentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notstromentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 12.4. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 316 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers. Etwaige Zahlungen des Netzkunden an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

Messung

13. Mess- und Steuereinrichtung

- 13.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers, etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgt dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 13.2. Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Netzkunde und Anschlussnehmer leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der durch den Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
- 13.3. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers.
- 13.4. Der Netzkunde kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.
- 13.5. Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 13.6. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden und ggf. den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzkunden bzw. des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer hat die Kosten zu tragen.
- 13.7. Der Netzkunde und der Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Der Netzkunde und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Messstellenbetreiber und, falls mit diesem nicht identisch, dem Netzbetreiber, unverzüglich mitzuteilen.
- 13.8. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden im Falle einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Netzkunde trägt dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in un-

mittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netzkunden abgestimmt.

- 13.9. Kommt der Netzkunde seiner Verpflichtung aus Ziffer 13.8 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Netzkunde trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- 13.10. Auf Wunsch des Netzkunden übermittelt der Netzbetreiber die ihm aus der Ablesung zur Verfügung stehenden, die Entnahme betreffenden Daten.
- 13.11. Darüber hinausgehende vom Netzkunden gewünschte Datenübermittlungen werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen zusätzlich erbracht. Die Kosten werden dem Netzkunden nach dem „Preisblatt Netznutzung“ in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

14. Überprüfung der Messeinrichtung

- 14.1. Der Netzkunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen, falls er der Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 14.2. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzkunden.

15. Ablesung; Schätzung

- 15.1. Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst abgelesen. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Netzkunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 15.2. Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Lieferanten, im Falle der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG dem Grundversorger, im Falle der Notstromentnahme nach Ziffer 12.3 Satz 2 dem Netzkunden separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turngemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 15.3. Messeinrichtungen mit Leistungsmessung werden – sofern sie fernausgelesen werden – in der Regel monatlich. Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden in der Regel jährlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Netzkunde weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netznutzung“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.
- 15.4. Wechselt der Netzkunde seinen Lieferanten, so kann der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durchführen. Gleiches gilt bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs. Der Netzbetreiber kann den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

16. Grundstücksbenutzung

- 16.1. Anschlussnehmer und Netzkunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 16.2. Muss zur Versorgung des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur

- Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Netzkunden zumutbar ist.
- 16.3. Der Anschlussnehmer oder der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 16.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 16.5. Wird die Netznutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 16.6. Anschlussnehmer und Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Ziffern 16.1, 16.2 und 16.5 beizubringen.
- 16.7. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.
- 16.8. Der Anschlussnehmer und der Netzkunde sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

17. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer und der Netzkunde haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Haftung, Verjährung, Vertragsstrafe

18. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Netznutzung

- 18.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber Netzkunden und Anschlussnehmern für Schäden, die bei dem jeweiligen Vertragspartner durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschluss- oder Netznutzung entstehen, entsprechend § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der Fassung vom 21. Juni 1979, (BGBl. I 1979, 684), zuletzt geändert durch Art. 17 G vom 09.12.2004 (BGBl. I 2004, 3214), der folgenden Wortlaut hat:

„§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern

5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern

7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern

10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

18.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.

18.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

19. Haftung in sonstigen Fällen

- 19.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 19.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 19.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netzkunden gegenüber dem Netzbetreiber.
- 19.4. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

20. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe

- 20.1. Entnimmt der Netzkunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netznutzung“ zu zahlenden Preisen zu berechnen.
- 20.2. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen

21. Datenschutz

- 21.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 21.2. Die für die Abrechnung der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder für deren sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

22. Anpassung des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 22.1. Die Regelungen der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Verträge beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des odereiner Neuregelung der AVBEitV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Verträge entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwin-

gend und abschließend für den jeweiligen Vertrag gilt und die Anpassung für den Vertragspartner zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, diese Bedingungen zu anzupassen. Anpassungen der Verträge oder dieser Bedingungen wird der Netzbetreiber dem Netzkunden und dem mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist der Netzkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Netzkunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 22.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Anpassungen dieser Bedingungen – einschließlich dieser Klausel – oder der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform.

23. Rechtsnachfolge

- 23.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Anschlussnutzer bzw. -nehmer zustimmen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- 23.2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. -nehmer nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprechen. Auf diese Folge werden sie vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

24. Gerichtsstand

- 24.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das zuständige Amtsgericht am Sitz des Netzbetreibers.
- 24.2. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 25.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.